



- Art. 57a
- Die Arbeitszone A2 "Weissenaustrasse" ist für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bestimmt, soweit diese die Lärmemissionen der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III nicht überschreiten. Verkaufsnutzungen sind nicht zugelassen.
  - Die Gestaltung von Gebäuden und Aussenräumen richtet sich nach dem Richtprojekt.
  - Der Grenzabstand beträgt 5.0 m, die Gesamthöhe GH 12.5 m (gemäss BMBV).
  - Die Gebäudeabstände und Gebäudelängen innerhalb der Zone richten sich nach den betrieblichen und wehrdienstlichen Erfordernissen.
  - Für Neubauten sind nur Flachdächer zugelassen. Nicht begehbare Flachdächer sind, soweit sie nicht der Photovoltaik oder Belichtung dienen, intensiv zu bepflanzen.
  - Parkplatzflächen sind weitgehend versickerungsfähig zu erstellen und mit Hochstamm-bäumen zu bepflanzen.
  - In den Baugesuchen ist in einem Umgebungsgestaltungsplan die Gestaltung der Aussenräume und Aufenthaltsbereiche sowie die Wasserretention auszuweisen, mit einem Minimum an Versiegelung.
  - Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV).
  - Für die Beurteilung von Baugesuchen ist die Ortsbildkommission beizuziehen. Massgebend für die Gestaltung ist der Masterplan mit Gestaltungsgrundsätzen gemäss Gestaltungskonzept der L2A Architekten AG vom 14. September 2021.

Mitwirkung vom	13.01.2020 bis am 12.02.2020	
Vorprüfung vom	23.10.2020	
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	30.09.2021 und 07.10.2021, Nrn. 39 und 40	
öffentliche Auflage vom	30.09.2021 bis und mit 01.11.2021	
Einigungsverhandlungen am	...	
erledigte Einsprachen	...	
unerledigte Einsprachen	...	
Rechtsverwahrungen	...	
Beschlossen durch den Gemeinderat am	...	
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am	...	
Namens der Einwohnergemeinde	Der Präsident	Der Sekretär
	J. Ritschard	P. Beuggert
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt Unterseen, den ...	Der Gemeindegeschreiber	
	P. Beuggert	
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern		